

**Vorschlag zum Ausschuss für Haushalt und Finanzen am 14. Februar 2017 –  
TOP 3**

Im Zuge der Überarbeitung der Beteiligungsrichtlinie sollten die Anforderungen an die Fortbildung der Aufsichtsräte städtischer Gesellschaft wie folgt präzisiert werden:

- Zu Beginn jeder Wahlperiode findet eine ganztägige Schulung zu den Rechten und Pflichten eines Aufsichtsratsmitgliedes einschließlich einer Einführung in Grundzüge des Gesellschaftsrechts sowie der Buchführung und Bilanzierung statt. Die Teilnahme ist für jeden Stadtverordneten, der Mitglied eines Aufsichtsrates ist oder für einen solchen zur Wahl steht, verpflichtend. Nimmt ein Kandidat nicht an dieser Schulung teil, kann er nicht als Vertreter der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Verantwortlich: Beteiligungsverwaltung/Stadtverordnetenversammlung.
- Die Gesellschaften führen für ihre Aufsichtsräte in einem Abstand von zwei Jahren Fortbildungen zu aktuellen branchenspezifischen Entwicklungen wie zu Entwicklungen des Gesellschafts- und Steuerrechts durch. Auch hier ist die Teilnahme verpflichtend. Verantwortlich: Geschäftsführer.
- Die an Stadtverordnete gestellten Fortbildungsanforderungen gelten auch und in besonderem Maße für die vom Oberbürgermeister an seiner Stelle in Aufsichtsräte entsandten Mitarbeiter der Verwaltung; üben diese die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden aus, besuchen sie jährlich eine externe Fortbildung. Verantwortlich: Beteiligungsverwaltung.
- Die pflichtige Erweiterung der Aufsichtsräte um externe Dritte durch Änderung der Gesellschaftsverträge wird nicht weiterverfolgt. Es bleibt bei dem Recht der Stadtverordnetenversammlung, sachkundige Dritte nach Bedarf bestellen zu können. Spreizungen der Aufwandsentschädigung kommen nicht in Betracht.